

Erläuterung

Funktionsbezeichnungen in der Finanzordnung (z. B. Präsident, Referent usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Pflichten

Grundlage für die Mittelherkunft und die Mittelverwendung bildet der Jahresetat. Der Jahresetat wird hoheitlich von der Landesdelegiertenversammlung (LDV) beschlossen. Der Entwurf des Jahresetats ist vom Vorstand, unter der Federführung des Finanzreferenten, aufzustellen und als Beschlussvorlage der LDV vorzulegen. Der Etat gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben je Etatposten nicht mehr als 10 Prozent überschritten wurden und das wirtschaftliche Vermögen gem. § 3 gesichert ist.

§ 2 Grundlagen des Jahresetats

Grundlage für die Mittelherkunft und die Mittelverwendung bildet der Jahresetat. Der Jahresetat wird hoheitlich von der Landesdelegiertenversammlung (LDV) beschlossen. Der Entwurf des Jahresetats ist vom Vorstand unter der Leitung des Finanzreferenten aufzustellen und als Beschlussvorlage der LDV vorzulegen. Der Etat gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben nicht mehr als 10 % überschritten wurden und das wirtschaftliche Vermögen gem. Punkt 3 gesichert ist.

§ 3 Gestaltung des Jahresetats

Der Etat ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Gliederung ist analog der Gliederung der Buchhaltung durchzuführen, näheres regeln die Buchhaltungsrichtlinien.

Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt: Es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden. Der Etat muss alle vorhersehbaren Positionen des betreffenden Rechnungsjahres ausweisen. Bei der Schätzung von Einnahmen ist von den Vorjahreszahlen auszugehen, sofern nicht gesicherte, andere Zahlen vorliegen. Die Ausgaben sind in der Höhe nach so zu veranschlagen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des LPVB in sportlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht erfüllbar sind.

Sofern das wirtschaftliche Vermögen des Verbandes zu Beginn des Rechnungsjahres mindestens 15 Prozent der Vorjahreseinnahmen beträgt, können im ak-

tuellen Rechnungsjahr die erwarteten Einnahmen zu 100 Prozent als Ausgaben eingeplant werden. Andernfalls ist der Jahresetat so aufzustellen, dass am Ende des Jahres ein Überschuss zu einem wirtschaftlichen Vermögen von 15 Prozent der getätigten Einnahmen führt. Als Einnahmen sind die Jahresbeiträge, Startgelder für Liga, Berliner Vereinspokal, Berliner Meisterschaften, Qualifikation für Deutsche Meisterschaften, Tagesersatzlizenzen, Lizenzen und Ausgleichszahlungen pro fehlendem Schiedsrichter zu berücksichtigen. Zweckgebundene Einnahmen und Rückstellungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die voraussichtlichen Ausgaben der einzelnen Ressorts werden von den Ressortleitern genannt, begründet und bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Finanzreferent schriftlich eingereicht.

Sofern die finanziellen Mittel nicht ausreichen wird im Vorstand gemeinsam über Einsparungen und Kürzungen beraten. Reichen die finanziellen Mittel dauerhaft nicht aus, um die satzungsgemäßen Aufgaben des LPVB zu erfüllen, hat der LPVB-Vorstand eine Beitragserhöhung vorzuschlagen.

Solange zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Etat noch nicht vorliegt, ist der Finanzreferent berechtigt, die notwendigen Kassengeschäfte vorab zu tätigen.

§ 4 Beiträge

4.1 Beträge und Zahlungsfristen werden durch die LDV festgelegt. Beitragsänderungen gelten jeweils für das Folgejahr, soweit nichts anderes beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ab 2020 ist:

pro volljährigem Mitglied

– mit Lizenz 45,00 €

Der Beitrag enthält eine Lizenzmarke für das laufende Jahr.

– ohne Lizenz 2,00 €

Kinder/Jugendliche (bis einschließlich vollendetem 17. Lebensjahr) 6,00 €

Der Beitrag für Kinder/Jugendliche enthält eine Lizenzmarke für das laufende Jahr.

4.2 Für die Ausstellung von Lizenzen werden vom LPVB 7,50 € erhoben und den Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt.

Es ergeben sich somit folgende Lizenzgebühren:

Jahresbeitrag inkl. Lizenzmarke gemäß Abs. 1 45,00 €

Jahresbeitrag Kinder/Jugendliche inkl. Lizenzmarke gemäß Abs. 1 6,00 €

Ausstellung einer ersten Lizenz, bei Vereinswechsel
und bei Verlust/Beschädigung 7,50 €

Ausstellung einer Tagesersatzlizenz 10,00 €

4.3 Aktuelle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Beiträgen und Zahlungsfristen werden im jeweiligen Protokoll festgehalten und ersetzen die unter § 4 der FiO genannten Beiträge und Zahlungsfristen. Die Zahlung erfolgt aufgrund der Mitgliedermeldung des Vereins zum 15. Januar eines jeden Jahres zu 100 % nach Rechnungslegung durch den Finanzreferenten innerhalb von 14 Tagen. Abschlagszahlungen entfallen, Teilzahlungen sind möglich und mit dem Finanzreferenten abzustimmen.

Werden von den Mitgliedsvereinen bis zum 31.03. des laufenden Jahres Lizenzmarken unter Angabe des Spielernamens zurück gegeben, wird der Jahresbeitrag für die Lizenzen an den Verein zurück erstattet.

4.4 Steigen die Beiträge/Abgaben des Landesverbandes an den DPV, so erhöhen sich die entsprechenden Beiträge für die Mitgliedsvereine automatisch und in gleicher Höhe um diesen Betrag, ohne dass es einer gesonderten Abstimmungsmehrheit an der LDV bedarf.

Der Zusatz dient der Verwaltungsvereinfachung und stellt sicher, dass der LPVB durch externe Kostensteigerungen des Bundesverbandes (DPV) keine finanziellen Nachteile erleidet.

§ 5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug eines Mitgliedsvereines werden unbeschadet weiterer Forderungen 10 Prozent Säumniszuschlag erhoben. Der Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, wenn Rechnungen zwei Wochen über den Fälligkeitstag hinaus unbezahlt bleiben.

§ 6 Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Bankkonto eingerichtet. Der Finanzreferent und eine weitere, vom Vorstand benannte Person, verfügen uneingeschränkt über dieses Konto.

Eine Kasse wird ausschließlich vom Finanzreferenten geführt. Von anderen Personen verauslagte oder vereinnahmte Gelder sind unverzüglich abzurechnen.

§ 7 Buchführung

Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen und müssen belegt werden. Jede Rechnung und Spesenabrechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Finanzreferenten zu prüfen. Sind dem Finanzreferenten ein oder mehrere Geschäftsvorgänge nicht bekannt, muss dieser vom zuständigen Ressortleiter oder dem Präsidenten die Freigabe einholen.

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge hat nach den Grundsätzen der Buchhaltung, des Finanzwesens, den Anforderungen des Finanzamtes und des Vereinsrechts zu erfolgen. Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind. Die Geschäftsvorgänge werden laufend erfasst und sind dem entsprechenden Geschäftsjahr zuzuordnen. Der Finanzreferent ist für ein zeitnahes Controlling der Haushaltsbewirtschaftung verantwortlich, dafür erstellt dieser monatlich bzw. spätestens quartalsmäßig eine Übersicht mit den bisherigen Ausgaben sowie den prognostizierten Ausgaben bis zum Jahresende. Sollte ein Überriß der Haushaltstitel in bestimmten Bereichen erkennbar sein, so sind zusammen mit dem Vorstand Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Haushaltssperre, Absage von Veranstaltungen etc.). Vorgänge des laufenden Geschäftsjahres werden in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung zusammengeführt. Forderungen und Verbindlichkeiten anderer Jahre werden hiervon getrennt ausgewiesen. Die Buchungen müssen zeitnah erfolgen, d.h. sie müssen mindestens einmal pro Monat auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Mit dem Jahresabschluss ist der wirtschaftliche Stand zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus dem wirtschaftlichen Stand zu Beginn des Geschäftsjahres, dem Ergebnis der Einnahme-Überschuss-Rechnung, sowie dem Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten.

Für Buchhaltungsunterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen analog den Vorschriften der Finanzbehörden. Buchungsbelege, Aufzeichnungen und Jahresabschlüsse sind demnach 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Prüfungswesen

Zur Rechnung und Kassenprüfung werden gemäß der LPVB-Satzung die Kassenprüfer von der LDV gewählt. Die Prüfungstätigkeit wird gemeinsam von den Kassenprüfern vorgenommen.

Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten wurde, die Belege vollzählig, sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Es ist zu prüfen, ob die Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke erfolgten. Ferner ist zu prüfen, ob die Buchführung sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt wurden.

Eine Zwischenprüfung kann jederzeit erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und in die Belege zu gewähren.

Den Kassenprüfern werden in der 2. Kalenderwoche die zu prüfenden Unterlagen überreicht. Die Kassenprüfer legen bis zur 6. Kalenderwoche dem Finanzreferenten einen schriftlichen Zwischenbericht vor, der Gelegenheit bieten soll, offene Fragen im Vorfeld sachlich zu klären.

Die Kassenprüfer berichten der LDV über ihre Prüfungstätigkeit und legen das gemeinsame Prüfergebnis dar, dessen schriftliche Ausführung als Anlage zum Protokoll hinzu gefügt wird.

Die Kassenprüfer geben der LDV eine Empfehlung über die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes.

Eine Empfehlung zur Nichtentlastung muss detailliert begründet werden. Bei geringfügigen Beanstandungen ist eine Entlastung unter Vorbehalt zu empfehlen.

§ 9 Startgelder/Meldegebühren

Für die Veranstaltungen des LPVB gemäß 1.1.3. der Sportordnung werden folgende Startgelder/Meldegebühren erhoben:

Teilnahme an den Berliner Meisterschaften (BM) pro Spieler	5,00 €
Teilnahme an den Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften (DM) pro Spieler*in	16,00 €
Teilnahme am Ligaspielbetrieb pro Mannschaft	50,00 €
Teilnahme am Berliner Vereins Pokal (BVP) pro Mannschaft	40,00 €

Bei Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften wird die Meldegebühr für Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft auch dann fällig, wenn die Qualifikation wegen zu geringer Teilnehmerzahl ausgefallen ist. Die Zahlung der Meldegebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Meisterschaft.

§ 10 Auszahlungen, Zuschüsse und Entgelte

Die Startgelder bei den Berliner Meisterschaften (BM), bei den Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft (DM), bei der Liga und dem Berliner Vereinspokal bekommt, nach Abzug aller Kosten, der LPVB.

Der LPVB zahlt einen Reisekostenzuschuss von € 50,00 pro Teilnehmer der Bundesligaaufstiegsrunde (maximal 10 Teilnehmer). Kein Reisekostenzuschuss wird an die Teilnehmer gezahlt, wenn die Bundesligaaufstiegsrunde in Berlin stattfindet.

Der Verein hat 8 Wochen Zeit, den Betrag beim Finanzreferenten zu beantragen, danach verfällt der Anspruch.

Bei Berliner Meisterschaften (BM) und der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft (DM) werden die Schiedsrichter/innen von den Startgeldern und Einnahmen bezahlt. An Liga-Spieltagen werden die Schiedsrichter/innen vom LPVB bezahlt. Bei Einsätzen bis 5 Stunden Tätigkeit 30,00 €, bei Einsätzen bis 8 Stunden Tätigkeit 50,00 €, bei mehr als 8 Stunden werden 80,00 € bezahlt.

§ 12 Ordnungsstrafen

Gegen die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Landesverbandsaktivitäten nicht nachkommen, sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen auszusprechen. Diese Ordnungsstrafen sind dem Vorstand des LPVB anzuzeigen und werden von diesem den Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt.

Verspätete Zahlung der Meldegebühr für Ligaspielbetrieb (siehe Spo. 5.5.4.)	20,00 €
Kampfloses Verlorengeden einer Ligaspielbegegnung	25,00 €
Nichtantreten zu einem Ligaspiel ohne rechtzeitige Unterrichtung des Sportreferenten und des Ausrichters je Begegnung	10,00 €
Rückzug/Ausschluss einer Mannschaft	50,00 €
Verspätete Einsendung eines Spielberichtes	10,00 €
Nichteinsendung eines Spielberichtes	25,00 €
Ausgleichszahlung pro fehlendem Schiedsrichter	100,00

§ 13 Allgemeines

Die Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die LDV am 15.02.2026 in Kraft.